

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

### Aktuelle Situation der Frauenhäuser in Thüringen

Nach unserer Kenntnis bestehen in den 17 Landkreisen und sechs kreisfreien Städten derzeit gegenwärtig lediglich zwölf Frauenhäuser in Thüringen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, entsprechende Angebote vorzuhalten, gibt es nach unserer Kenntnis nicht. Im Landeshaushalt sind für das Jahr 2020 Mittel in Höhe von 974.400 Euro vorgesehen. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach der Thüringer Verordnung zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen vom 7. Dezember 2007 (GVBl. Nr. 13, S. 297-298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2019 (GVBl. Nr. 14, S. 563). Die Verwendung der Haushaltsmittel durch die Landesregierung unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/1489** vom 7. Dezember 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Februar 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die mit der Kleinen Anfrage angefragten Informationen liegen der Landesregierung nicht oder nur für die Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen vor, die eine Landesförderung nach der Thüringer Frauenhausförderverordnung beantragen. Eine Verpflichtung, die angefragten Informationen in ihrer Gesamtheit statistisch vorzuhalten, besteht nicht. Um die Kleine Anfrage dennoch sachgerecht beantworten zu können, wurde eine Abfrage bei den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Nachfolgend werden die Fragen 2 bis 6 in Auswertung der Rückmeldungen beantwortet.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, entsprechende Kapazitäten in Frauenhäusern oder Frauenschutzwohnungen vorzuhalten?

Antwort:

Eine rechtliche Grundlage, die die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zur Vorhaltung von Kapazitäten in Frauenhäusern oder Frauenschutzwohnungen verpflichten, existiert nicht.

Nach dem Wortlaut beschreiben die in § 1 Abs. 3 ThürFHFöVO genannten Vorschriften der Sozialgesetzbücher den Rahmen kommunaler Pflichtaufgaben, an dem sich das Angebot an Frauenhäusern und -schutzwohnungen orientieren soll. Sie beschreiben gerade keine Pflicht zur Vorhaltung von Kapazitäten in Frauenhäusern oder -schutzwohnungen.

Die in § 1 Abs. 3 ThürFHFöVO genannten Vorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 6, 16a und §§ 22, 36, 36a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

sowie den §§ 35, 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) dienen der näheren Beschreibung der möglichen Leistungen zugunsten von sozialleistungsberechtigten Personen in Frauenhäusern oder Frauenschutzwohnungen. Diese sozialrechtlichen Vorschriften statuieren keine Pflicht zur Vorhaltung entsprechender Kapazitäten.

Die Unterhaltung bzw. der Betrieb von Frauenhäusern oder Frauenschutzwohnungen soll mit der Förderung des Landes nach der Thüringer Frauenhausförderverordnung unterstützt werden. Nach § 4 Abs. 2 Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz müssen sie jeweils vom örtlichen Träger der Sozialhilfe und der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt sein.

2. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städte werden Frauenhäuser und Frauenschutzwohnung vorgehalten bzw. in welchen Fällen haben die Landkreise und kreisfreien Städte eine Vereinbarung zur gemeinsamen Vorhalteleistung von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen abgeschlossen (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
4. Wie viele Platzkapazitäten für schutzsuchende Frauen wurden bzw. werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 in Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen vorgehalten (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort zu den Fragen 2 und 4:

Fragen 2 und 4 werden in der anliegenden Übersicht (Anlage 1) zusammengefasst beantwortet. Sie ist nur für das Jahr 2020 erstellt, da – mit einer Ausnahme, die angegeben ist - zu den Jahren 2018 und 2019 keine Veränderungen mitgeteilt worden oder bekannt sind. Die Platzkapazitäten unterscheiden nicht zwischen Frauen und ihren Kindern. Für den Landkreis Weimarer Land sind ab 2021 acht Plätze verfügbar.

3. In welcher finanziellen Höhe erfolgen die Ausgleichszahlungen zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten, die kein Frauenhaus und denen, welche ein Frauenhaus haben?

Antwort:

Ausgleichszahlungen im Sinne der Anfrage sind nicht allgemein gültig definiert. Soweit damit Erstattungsansprüche zwischen Leistungserbringern nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gemeint sind, so liegen der Landesregierung weder zur Gesamtzahl der Ansprüche noch zu deren Höhe valide Angaben vor.

Aus der Übersicht zu den Fragen 2 und 4 ist ersichtlich, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte an dem Angebot von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen in Thüringen beteiligt sind.

Festlegungen zur Höhe der jeweiligen Finanzierungsbeteiligung sowie zum Verfahren der jährlichen Zuwendung und Abrechnung der Frauenschutzeinrichtung erfolgen unter pflichtgemäßer Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Grundsätze. Insbesondere ist die Höhe der Beträge jeweils mit den Trägern der Einrichtungen mit dem Ziel der sachangemessenen und auskömmlichen Finanzierungen der Schutzeinrichtungen zu verhandeln und zu vereinbaren. Das ist Voraussetzung für die Erfüllung der Pflichtaufgabe durch die Gebietskörperschaften.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 5 verwiesen.

5. In welcher Höhe sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 2018, 2019 und 2020 Sach- und Personalausgaben für Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen entstanden (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt für Sachausgaben und Personalausgaben nach Haushaltsjahren)?

Antwort:

Zur Beantwortung wird auf die anliegende Übersicht (Anlage 2) verwiesen. Die angefragte Einzelaufstellung zwischen Sach- und Personalausgaben war nur möglich, soweit die Angaben der Landesregierung vorliegen bzw. mitgeteilt worden sind.

6. In welcher Höhe sind den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 Ausgaben im Vermögenshaushalt für Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen entstanden? Aus welchen Gründen (unter Umständen keine Eigentümerschaft) erfolgten keine Ausgaben im Vermögenshaushalt?

Antwort:

Zu dieser Frage haben die Landkreise und kreisfreien Städte mitgeteilt, dass keine Ausgaben im Vermögenshaushalt entstehen oder entstanden sind. Keine der Schutzeinrichtungen ist im Eigentum eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

Werner  
Ministerin

Einrichtung wird vorgehalten	Platzkapazitäten		Vereinbarung abgeschlossen mit		Platzzahl gesamt in der Einrichtung
	Platzkapazitäten	18	Platzkapazitäten Einzelabrechnung bei Bedarf	18	
Eisenach		18	Wartburgkreis		18
Erfurt		17	Sömmerda	<sup>1</sup> (bis 2018 drei)	22
Gera		8	Ilm-Kreis	4	10
Jena		16	Saale-Holzland-Kreis	2	21,5
Suhl			Saale-Holzland-Kreis	5,5	(bei Schmalkalden- Meiningen enthalten)
Weimar		13			13
Altenburger Land		8			8
Eichsfeldkreis		8			8
Gotha		12			12
Greiz		4			4
Hildburghausen					(bei Schmalkalden- Meiningen enthalten)
Ilm-Kreis					(bei Erfurt enthalten)
Nordhausen		8			8
Kyffhäuser		8			8
Saale-Holzland-Kreis					(bei Jena und Gera enthalten)
Saale-Orla-Kreis		6			6
Saalfeld-Rudolstadt		8			8
Sömmerda					(bei Erfurt enthalten)
Sonneberg		3			3
Schmalkalden Meiningen		4,5	Suhl	1,5	8
Unstrut-Hainich		8	Hildburghausen	2	8
Wartburgkreis		---			(bei Eisenach enthalten)
Weimarer Land		6			6
gesamt		155,5		16	171,5

Frage 5	In welcher Höhe sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sach- und Personalausgaben für Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen entstanden in den Jahren a) 2018 b) 2019 c) 2020		
		Sachausgaben in EUR	Personalausgaben in EUR
Eisenach	a	---	96.817,20
	b	---	140.000,00
	c	---	140.000,00
Erfurt	a	156.013,71	
	b	156.013,71	
	c	230.800,85	
Gera	a	42.000,00	
	b	50.000,00	
	c	50.000,00	
Jena	a	120.000,00	
	b	120.000,00	
	c	120.000,00	
Suhl	a	890,63	8.746,50
	b	890,63	10.990,31
	c	890,63	9.316,87
Weimar	a	89.398,00	
	b	89.398,00	
	c	89.398,00	
Altenburger Land	a	---	36.811,00
	b	---	36.811,00
	c	---	36.811,00
Eichsfeld	a	2.324,00	43.164,00
	b	3.563,00	47.787,45
	c	3.563,00	51.533,00
Gotha	a	4.212,11	45.787,89
	b	3.209,93	46.790,07
	c	2.030,00	47.970,00
Greiz	a	7.985,64	46.482,52
	b	8.019,91	46.517,62
	c	keine Angaben	keine Angaben
Hildburghausen	a	48.311,61	
	b	63.235,22	
	c	1.184,07	12.425,93
Ilmkreis	a	32.565,08	
	b	32.565,08	
	c	40.343,48	

Frage 5	In welcher Höhe sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sach- und Personalausgaben für Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen entstanden in den Jahren a) 2018 b) 2019 c) 2020		
		Sachausgaben in EUR	Personalausgaben in EUR
Kyffhäuserkreis	a	4.903,00	49.027,00
	b	5.373,00	53.732,00
	c	5.130,00	51.300,00
Nordhausen	a	5.459,08	keine direkte Zuordnung
	b	5.416,55	
	c	5.523,13	
Saale-Orla-Kreis	a	21.024,00	
	b	21.024,00	
	c	21.438,08	
Saale-Holzlandkreis	a	33.305,00	
	b	33.305,00	
	c	33.305,00	
Saalfeld Rudolstadt	a	13.002,00	39.906,36
	b	13.399,84	49.120,48
	c	11.344,00	50.184,06
Schmalkalden-Meiningen (2020 ungeprüft)	a	3.324,31	44.987,30
	b	4.750,00	58.485,22
	c	4.750,00	49.690,00
Sömmerda	a	3.606,89	19.441,93
	b	3.606,89	19.441,93
	c	2.110,16	7.975,71
Sonneberg	a	5.600,00	9.400,00
	b	5.900,00	6.400,00
	c	2.658,00	13.851,00
Unstrut-Hainich-Kreis	a	keine Angaben	
	b	keine Angaben	
	c	9.965,00	53.903,95
Wartburgkreis	a	6.948,21	18.995,35
	b	2.866,75	15.587,17
	c	1.960,32	12.047,31
Weimarer Land	a	7.800,00	25.000,00
	b	7.220,00	26.000,00
	c	7.940,00	26.000,00